

Synopse

Sechzehnter Beschluss des Senats der JLU vom 03.06.2015 zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU vom 21.07.2004

- zuletzt geändert durch den 15. Änderungsbeschluss vom 11.07.2013 -

I. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, ~~und~~ Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Module angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen des entsprechenden Studiums an der Justus-Liebig-Universität im Wesentlichen entsprochen wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten der Studierenden werden wie o.g. Studienleistungen und Prüfungsleistungen behandelt. Solche Leistungen können für bis zu 50% der im Studiengang vorgesehenen CP angerechnet werden.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf ein Praktikum gemäß § 9 angerechnet werden.

(3) Werden Studien- ~~und~~ Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "Bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ~~Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.~~

~~-(5) Die Studierenden haben beantragen, die für die Anrechnung~~ beim zuständigen Prüfungsausschuss unter Vorlage einschlägiger Nachweise erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt ~~wird~~ er, sofern erforderlich, ein Fachsemester festgesetzt.